9 Februar 1842.

Gebühren der Gemeindeammänner für Beurkundung, und insofern diese zum günstigen Erfolg bleibt, die Besichtigung und Schätzung vorzunehmen.

Als jedenfalls im §. 51 l. f. abgestimmt wird, ob die Redaction der Entwürfen bei-

behaltet oder hingegen aufgehoben sei:

" wird 3. Tuchey den Herrn Abg. Keller, " Zürich, so sind, dass die Grossen und auf 92 Mitgliedern anwesend sind. Es wird sie-

mit mit Mehrheit entgegen einem Antrag auf Streichung der Bestimmung den Vorzug, sie, die Mehrheit wieder zu bestätigen und in den Entwurf fortzufahren.

Actum Zürich den 10 Februar 1842.

Vor dem grossen Rathe
Ersten Vorstand
M. H. H. E. R. R. V
Präsidenten P. C. L. Erlser, Re.
gierungsrath.

Verlesung des Protokolls.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Fortsetzung in der Behandlung des Gesetzesentwurfes, betreffend die Beurkundung.

Darauf wird mit der Behandlung des Gesetzesentwurfes, betreffend die Beurkundung, und zunächst die Frage

wird